

Justiz- und Polizeidepartement

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staats-Verwaltung ...**

Band (Jahr): **- (1833-1837)**

Heft 1

PDF erstellt am: **28.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-415788>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

c) Die durch eine Note des Sicilianischen Herrn Geschäftsträgers vom November 1833 in Vorschlag gebrachte gänzliche Verstümmelung der Militaircapitulation vom Jahre 1828. Das Regiment Wytttenbach hierüber um seine Ansicht befragt, verwarf einmüthig einen solchen Vorschlag und erklärte, sich lieber der Gefahr einer Licencierung aussetzen, als so erniedrigenden Bedingungen unterziehen zu wollen. Diese Antwort wurde dem Herrn Geschäftsträger zu Händen seiner Regierung einfach eröffnet und auf unverkürzte Handhabung der von beiden Theilen freiwillig eingegangenen Capitulation gedrungen. — Antwort ist bis auf die gegenwärtige Stunde keine erfolgt. Es scheint aber, der König habe gut gefunden einstweilen das Vorhaben einer Abänderung der Capitulation oder eine theilweise Entlassung der Schweizertruppen aufzugeben.

II.

Justiz- und Polizeidepartement.

Eine wesentliche Aenderung in der Organisation dieses wichtigen Departements fand statt, durch die schon in frühern Jahren zur Sprache gebrachte, nun aber durch den sich stets mehrenden Geschäftsdrang unumgänglich nothwendig gewordene Trennung des Departements in zwei Sektionen, in die Justiz- und in die Polizeisektion, wie solche durch den Beschluß des Großen Rathes vom 20. Juni 1833 erkannt worden ist. Die Geschäftstheilung fand ihre natürliche Marchlinie in der Verschiedenartigkeit der Justiz- und der Polizeigeschäfte; eine Verbindung beider Sektionen dann ward beibehalten in der gemeinschaftlichen Bearbeitung der bürgerlichen

und der Strafgesetzgebung, insofern nicht andere Behörden damit beauftragt sind, und in der gemeinschaftlichen Berathung derjenigen Geschäfte, die ihm von dem Großen oder dem Regierungsrathe zu der Vorberathung in vollständiger Sitzung zugewiesen werden.

Es folgt also hier eine Uebersicht des Wirkens des Departements in seiner Gesamtheit und nach den speciellen Sektionen.

A. Allgemeine Gesetzgebung.

Schon im Jahre 1832 hatte der Regierungsrath, auf den Antrag des Justizdepartements, eine eigene Gesetzgebungscommission zu Fortsetzung der unter der vorigen Regierung begonnenen allgemeinen legislatorischen Arbeiten, besonders zu Vollendung des Betreibungs- und Geldstagsprozesses niedergesetzt. Aber Mangel an Muße verhinderte die Mitglieder im Jahre 1833 an der Discussion der Gesetzesentwürfe und die Arbeit der Commission beschränkte sich daher auf einen im Druck emanirten Rapport über die vielseitigen auf Aenderung des Maternitätsgrundgesetzes hinzielenden Wünsche, in welchen, gestützt auf die bisherigen Erfahrungen, dahin angetragen ward, an den dießorts bestehenden Gesetzen einstweilen bis zu einer allfälligen spätern Revision des Civilgesetzbuches nichts zu ändern.

Die meisten organischen, die einzelnen Zweige der Justizverwaltung betreffenden Gesetze waren bereits im Jahre 1832 von dem Departemente berathen worden und zur Ausführung gekommen, so daß die Zahl der im Jahre 1833 emanirten gesetzgeberischen Arbeiten nicht groß ist; dieselben werden unter beiden einzelnen Zweigen bezeichnet werden, hier wird bloß des folgenden allgemeinen Dekrets erwähnt.

Dekret über die Ausübung des Strafrechts gegen Personen, die durch ihren Lebenswandel ihre Gemeinde in

die Nothwendigkeit versehen, ihre Familien zu unterstützen; vom 29. März 1833. Bisher war die Verhängung der dahierigen Strafurtheile in Anwendung der Armenverordnung vom 22. Dezember 1807 früherhin den Oberamtleuten und infolge des Kreisschreibens des Regierungsraths vom 26. Juli 1832 den Regierungsstatthaltern übertragen worden. Später überzeugte man sich jedoch, daß jene Strafen, infolge der verfassungsmäßigen Gewaltentrennung, einzig von dem Richter ausgesprochen werden können. — In Abänderung jenes Kreisschreibens wurde daher durch obiges Dekret das Strafrecht den richterlichen Behörden übertragen und es wurden zugleich einige Bestimmungen über das dabei zu beobachtende Verfahren aufgestellt.

B. Justizsektion.

Vermöge der dem Departement zustehenden allgemeinen Aufsicht über die gesammte Justizpflege, provocirte zuerst dasselbe und später die Justizsektion bei dem Regierungsrath folgende allgemeine Weisungen und Verfügungen:

- a) Aufhebung der Siegelgelder des Obergerichts, durch das Dekret vom 6. Januar 1833, als in die Klasse reiner Sporteln gehörend und also unter die Verordnung vom 10. Dezember 1831 fallend, welche alle reine Sporteln als aufgehoben erklärt.
- b) Kreisschreiben des Regierungsraths vom 11. März 1833 an alle Regierungsstatthalter und Gerichtspräsidenten, wegen Beeidigung der Advokaten und Agenten, die nicht bereits vor dem Obergerichte den Eid geleistet und wegen Aufbewahrung der Bürgschaftsbriefe der letztern.
- c) Kreisschreiben des Regierungsraths vom 5. August 1833 an alle Gerichtspräsidenten, enthaltend Fürsorge, damit nicht die Klienten der mit Truppen in's Feld

- gezogenen Advokaten durch diese Abwesenheit der
 lektorn, in eine nachtheilige Stellung versetzt werden.
- d) Kreisschreiben des Regierungsraths vom 5. August 1833
 enthaltend Erläuterungen über die Anwendung des
 neuen Advokatentarifs vom 14. Mai 1832 in den Le-
 herbergischen Amtsbezirken.
 - e) Kreisschreiben vom 13. September über die Förmlich-
 keiten bei Ausstellung von Armuthsscheinen.
 - f) Kreisschreiben vom 12. Dezember über den Bezug der
 Gebühren für das Stempelvisa in Untersuchungspro-
 zeduren.
 - g) Dekret über die Entschädigung der Suppleanten in
 denjenigen Fällen, in welchen das Mitglied des Amts-
 gerichts, das in Kriminalsachen die Anklagsakte ver-
 faßt, vor Gericht vertreten werden muß, d. d. 21.
 März.
 - h) Dekret über die Untersuchung und Beurtheilung von
 Widerhandlungen gegen den Emolumententarif, d. d.
 30. März.

In Betreff der der Justizsektion angewiesenen einzelnen
 Geschäftszweige wird nach Anleitung des Dekrets über
 die Trennung des Departements hinsichtlich des Wirkens
 in jedem dieser Zweige bemerkt:

1. Administrativstreitigkeiten, über welche der Regie-
 rungsrath als oberinstanzlicher Administrationsrichter zu ur-
 theilen hat, wurden begutachtet: vierundzwanzig, gewöhn-
 lich nach eingeholtem Befinden von Rechtsgelehrten.

2. Infolge des jedem Staatsbürger zugesicherten Rechts
 freier Beschwerdeführung, langten im Jahre 1833 zweiund-
 neunzig Klagen an Gerichtsstellen und einzelne Beamte ein,
 deren Untersuchung in den Wirkungskreis der Justizsektion
 fällt. Mehrere dieser Beschwerden mußten aber deswegen
 als übel angebracht abgewiesen werden, weil die Urheber

versucht hatten gegen das Materielle von Urtheilen die der richterlichen Competenz unterworfen waren, und die also nur wegen Formenverletzungen angegriffen werden konnten, bei ausgeschloffenem Appellationsrecht auf dem Wege der Beschwerdeführung aufzutreten.

Nur wenige Klagen waren gegen die persönliche Handlungsweise der Beamten gerichtet. Ein untergeordneter Vollziehungsbeamter, der in einer ihn persönlich betreffenden Sache sich auf ungebührliche Weise widersetzt hatte, seinem unmittelbaren Obern das Präsidium abzutreten, wurde in seinen Amtsverrichtungen von dem Regierungsrathe eingestellt; ein anderer Beamter, der sich so weit vergessen, an eine vor seiner Audienz gestandene Person thätliche Hand anzulegen, ward von seiner Stelle abberufen, und ein Gerichtsbeamter endlich, in dessen Haus die Einsegnung einer gesetzwidrigen Ehe durch einen polnischen Geistlichen stattgefunden, während einiger Zeit in seinen Functionen suspendirt.

3. Fiscaluntersuchungen in Criminal- und Polizeifällen, wurden neunzehn angeordnet und überdies den Regierungsstatthaltern und Gerichtspräsidenten, auf ihre Einfragen, Weisungen über Voruntersuchungen und anzuhobende Specialuntersuchungen ertheilt.

4. Zu Vollziehung der Leitung und Beaufsichtigung des Staatsanwaltes, zu welcher Stelle im Laufe des Jahres 1833 Herr Ludwig Dietiker, gewesener Obergerichtsschreiber zu Marau ernannt, und dem wegen überladenen Geschäften ein Adjunkt beigelegt ward, wurden diese beiden Beamten angewiesen, der Justizsektion jeweilen auf das Ende jeden Monats einen Auszug aus ihrer Geschäftscontrole zuzufertigen.

5. Der Strafnachlassbegehren über welche der Justizsektion das Vorschlagsrecht übertragen ist, langten hundert

achtundneunzig ein, wobei man als Regel angenommen hatte, nur solche zu empfehlen, deren Bittsteller drei Viertel der Strafzeit überstanden.

Dagegen wurde durch Beschluß vom 27. Juni 1833 der Justizsektion die Befugniß eingeräumt, über den Nachlaß des letzten Zwölftheils der Strafzeit von sich aus zu entscheiden.

6. Aufsicht über die nicht streitige Gerichtsbarkeit und insbesondere über die Untergerichte und Sittengerichte.

In diesen Geschäftszweig gehört theils die Beantwortung einer ziemlichen Zahl von Einfragen über die Amtsverrichtungen der Sittengerichte und Untergerichte, so wie die Begutachtung von Fertigungsabschlägen, theils dann

- a) die Veranlassung des Kreisschreibens des Regierungsraths vom 13. April 1833 über die Amtspflichten der an die Stelle der Chorgerichte getretenen Sittengerichte.
- b) Die neue Organisation des Sittengerichts von Rüschegg, in Folge des Beschlusses des Regierungsraths vom 23. November 1833.
- c) Die Aufhebung der Untergerichte in den Amtsbezirken Courtelary und Münster und in dem französischen Theil desjenigen von Erlach, in Folge des Dekrets vom 16. Juli 1833, provociert durch die wiederholten Reklamationen der Angehörigen jener Amtsbezirke gegen den Fortbestand der Untergerichte, welche Aufhebung jedoch durch das spätere Dekret vom 21. Dezember 1833 einstweilen bis nach vollendeter Bearbeitung der an die Stelle der Untergerichte zu tretenden Institute suspendirt ward.
- d) Die Beauftragung eines Amtsrichters zu Bern mit den Funktionen eines Friedensrichters für diesen Amtsbezirk, zu Erleichterung des mit Geschäften überladenen

Gerichtspräsidenten, und Bestimmung einer Gehaltszulage von L. 300 für jenen Amtsrichter. (Dekret vom 26. Februar 1833.)

7. Die Aufsicht über die geschwornen Schreiber in ihren Abstufungen von Notarien, Amtsnotarien, Untergerichtsssekretariate, Amtsschreiber und Amtsgerichtsschreiber.

Als allgemeine gesetzliche Vorschrift in diesem Administrationszweige gehört das Dekret vom 20. März 1833, durch welches die frühere Bestimmung, die für die Wahlfähigkeit zu einer Amtsnotarstelle eine vierjährige Ausübung des Notariats erfordert hatte, aufgehoben ward.

Diese Vorschrift war deswegen nöthig geworden, weil durch die im §. 9 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 bestimmte Aufhebung des Stipulationsrechts der Amtsschreiber und infolge der vorgenommenen Besetzung der Sekretariate in den Amtsbezirken, die Zahl der mit dem Stipulationsrecht versehenen Notarien sich ungemein vermindert hatte und mehrere Amtsbezirke von Amtsnotarien entblößt waren. Seither wurde für die nöthige Ergänzung gesorgt.

Die neue Organisation der Amtsschreibereien und Amtsgerichtsschreibereien machte die Nothwendigkeit einer andern billigen Besoldungsweise der erstern fühlbar. Eine eigene Commission ward zu diesem Ende niedergesetzt, um einen neuen Emolumententarif zu projektieren, deren Vorschläge aber bekantlich bisher sich noch nicht der Genehmigung des Großen Rathes zu erfreuen hatten, wodurch die provisorische Anweisung von Krediten zu Besoldung der Amtsschreiber nöthig wurde.

Nach Anleitung des §. 4 des Gesetzes vom 18. Dezember 1832 wurden im Laufe 1833 die Amtsschreibereien von Wangen, Narberg und Interlaken durch Sachverständige besichtigt, und zu Abhülfe der entdeckten Unordnungen in den Hypothekenbüchern derjenigen von Wangen und Interlaken die erforderlichen Weisungen ertheilt.

Von den Prüfungscollegien zu Bern und im Leberberg wurden in allem während des Jahres 1833 siebenzehn Notariats-Aspiranten geprüft.

8. Infolge der Aufsicht über die Amtsarchive mußte die Justizsektion sich bei verschiedenen Anlässen von der Mangelhaftigkeit und Unvollständigkeit der Archive in einigen Amtsbezirken überzeugen, in welchen Fällen dann wie zu Thun die nöthigen Weisungen zur bessern Anordnung erteilt, oder wie zu Laupen und Büren, die angemessenen Verfügungen zu Errichtung eines feuerfesten zweckmäßigen Lokals getroffen wurden.

9. Die Oberaufsicht über die Weibel. Die Vollziehung des Gesetzes vom 24. Dezember 1832 über die Amtsweibel, Amtsgerichtswiebel und die Unterweibel machte eine neue Erwählung aller dieser, vorher nur provisorisch bestellten Beamten und die Beantwortung mehrerer Einfragen über ihre Verhältnisse nothwendig.

10. Die Handhabung und Beaufsichtigung der Vormundschafspolizei, so wie die Begutachtung streitiger Vormundschftsverhältnisse, in soweit diese vom Regierungsrath als Obervormund zu beurtheilen sind. — Oft wurde von den Gemeinden der Begriff von Vormundschfts-Polizei, welche der Regierung als Obervormund übertragen ist, mit demjenigen der Verwaltung der Vormundschafspflege, die der Gemeinde überlassen bleibt, verwechselt, was zu erläuternden Weisungen Anlaß gab. — Außer den administrativ-richterlichen Entscheiden in streitigen Vormundschfts-fällen und der Beseitigung streitiger Rechnungsverhältnisse zwischen Vogt und Pupillen auf dem Weg einer Passationserkenntniß der Vogtsrechnung, leitete der Regierungsrath noch auf den Vortrag der Justizsektion das gesetzliche Verfahren gegen faumfelige Bögte ein. Im Jahre 1833 mußten infolge dieses Verfahrens vierzehn Bögte oder Beistände mit Konfiskation ihres Vermögens in Verhaft gesetzt werden.

Eine besondere Aufmerksamkeit wurde den verwandtschaftlichen Vogtsconstituentschaften gewidmet, deren, laut den eingezogenen Berichten, im Canton siebenundfünfzig bestehen, aber meist ohne die von dem Gesetz (Civilgesetzbuch Sazung 209) vorgeschriebene Sicherheit geleistet zu haben.

Als Gegenstände der Vormundschaftspolizei liegen ferner im Geschäftskreise der Justizsektion:

- a) Die Fahrgebungsbegehren. Die Zahl derselben betrug im Jahre 1833 sieben.
- b) Die Verschollenheits- und Vermögens-Extraditionsbegehren. Sie beliefen sich im obigen Jahre auf fünf- undachtzig. Ueber die Requisite welche bei solchen Begehren zu erfüllen sind, ward ein erläuterndes Kreis-schreiben vom 3. Mai 1833 erlassen.

10. Die Untersuchung der Ehedispensationsbegehren. Dieselben beliefen sich im obigen Jahre auf siebenunddreißig.

11. Die Erledigung oder Begutachtung aller derjenigen Anzüge, Einfragen, Vorstellungen und Bittschriften, welche an die oberste Behörde, an den Regierungsrath oder an das Departement gelangen, insofern dieselben Gegenstände der Justizverwaltung betreffen. Die Zahl der Weisungen und Vorträge über diese vermischten Gegenstände, betrug im Ganzen zweitausend dreiundzwanzig, ungerechnet die Comptabilität des Departements, welche letztere durch das Circular vom 10. August 1833 näher geregelt ward. Als von allgemeinem Interesse verdient hier bloß erwähnt zu werden das Gutachten über den ersten und über den revidirten Entwurf der neuen Bundesurkunde, so weit derselbe Bestimmungen über das Justiz- und Polizeiwesen enthielt.

C. Polizeisektion.

Derselben steht zu: die Aufsicht über die Ausübung der allgemeinen und Sicherheitspolizei.

1. Centralpolizei.

Nachdem Herr Regierungsbrath von Ernst als Central-Polizeidirektor aus derselben seine Entlassung genommen, wurde Herr Procurator Blumenstein von Narberg, zu dieser Stelle befördert. Einem gefallenem Anzug, daß in Abänderung des §. 8 der Organisation der Centralpolizei der Direktor nicht ferner aus der Mitte des Regierungsraths genommen werden solle, wurde infolge jenes Beamtenwechsels keine fernere Folge gegeben.

Die beiliegende tabellarische Uebersicht zeigt die Leistungen der Centralpolizei im Jahre 1833, welcher eine bedeutende Geschäftsvermehrung durch die Leitung der ihr übertragenen Polizeiaufsicht über die Polnischen Flüchtlinge zuwuchs. (Beilage Nr. 1.)

2. Landjägerkorps.

Nach der Abberufung des Herrn Jaquet wurde Herr Major Küpfer in Bern zum Landjägerchef erwählt, und dessen Besoldung durch einen Beschluß des Großen Rathes vom 26. Februar 1833 auf L. 1600 bestimmt.

Die nöthige Reorganisation des Korps in personeller Hinsicht wurde allmählig ins Werk gesetzt, indem aus dem ganzen, mit Inbegriff der fünfzehn Bezirkslandjäger der Stadt Bern 220 Mann starken Korps, in allem 35 Mann theils wegen Untüchtigkeit, theils aus andern Gründen entlassen und durch andere ersetzt worden sind. — Durch Beschluß des Regierungsraths vom 16. März 1833 wurden die zum Dienst in der Hauptstadt bestimmten Landjäger auf 15 vermehrt, deren besondere Bedingnisse zum Eintritt in das Korps durch den Beschluß vom 27. Juli bestimmt wurden, und in Rücksicht der gewünschten Besoldungsverbesserung ist wenigstens in Betreff der hier stationirten Landjägerreserve das nöthige verfügt. Endlich wurde im neuen Zuchthause eine eigene Landjägercaserne eingerichtet.

Ueber die Leistungen des Korps giebt die beiliegende Tabelle summarische Auskunft. (Beilage Nr. 1.)

3. Strafanstalten.

a) Zuchtanstalt zu Bern.

Die bisher bloß provisorisch angestellten Direktor und Buchhalter, wurden in diesem Jahre durch förmliche Wahl in ihren Stellen bestätigt und durch Beschluß des Großen Rathes vom 28. Februar 1833 die Amtsdauer für die Stelle des Direktors auf vier Jahre bestimmt. Ferner wurden die Stellen eines Arztes und Wundarztes der Zuchtanstalten in eine vereinigt und dazu erwählt: Herr Med. Dr. Beat Schnell von Wifflisburg, welchem eine neue, sowohl auf die medizinische, als die chirurgische Behandlung der Kranken berechnete Instruktion ertheilt ward. Sodann wurde bei dem Erziehungsdepartement auf Anstellung eines eigenen Lehrers für die Zuchtanstalten mit Kost und Wohnung in diesen angetragen und durch einen Beschluß des Regierungsraths vom 11. Oktober 1833, den protestantischen Züchtlingen aus der Klasse der Bessern der Genuß des heiligen Abendmahls gestattet.

Auf ersten Januar 1834 befanden sich:

a) im Schallenwerk	96 Männer	} 105
	9 Weiber	

b) im Zuchthause	137 Männer	} 190
	53 Weiber	

Zusammen 295

Auf 1. Januar 1833 war die Zahl . . . 330

Auf 31. Dezember 1833 ergiebt sich also

eine Verminderung von . . . 35

Die Zahl der Todesfälle stieg auf . . . 11

Seit dem 1. August 1829 (Datum der Einführung der Classification in den Zuchtanstalten) bis zum 1. August 1833 sind 23 Schallenwerkzüchtlinge, die während dieses Zeitraums entlassen worden waren, wieder eingetreten, und gehören also zu den eigentlichen Recidiven. Da nun innert obigen vier Jahren 161 Schallenwerfer eingetreten sind, so verhält sich die Zahl der Recidiven in den vier Jahren wie $14\frac{1}{5}$ p. %. — Während dem nämlichen Zeitraume kamen 464 Gefangene in das Zuchthaus und unter diesen 24 Recidiven; also 6 per Jahr, und 5 p. % auf alle vier Jahre berechnet.

Merkwürdig ist die immerwährende Zunahme der Züchtlinge. Vom 1. August 1829 bis 1. August 1833 sind:

a) im Schallenwerk eingetreten	162
ausgetreten aber nur	39
b) im Zuchthause eingetreten	464
ausgetreten nur	126

Der finanzielle Theil der Anstalt giebt approximativ im Jahre 1833 folgende Resultate:

Im Durchschnitt waren täglich 320 Züchtlinge zu verpflegen.

Die Gesamtkosten der Anstalten betrugen

£. 45,350 — —

Der Verdienst der Züchtlinge an

bezahlten und unentgeltlichen

Tagelöhnen, Fabrikation und

Landwirthschaft „ 27,450 — —

Der Mehrkosten beträgt also . . £. 17,900 — —

Ein Züchtling kostet also den

Staat jährlich £. 55 9 3

täglich hß. 1 5 $\frac{1}{4}$

Die noch nicht vollendete Meublierung des neuen Zuchthausgebäudes, wofür pro 1833 ein Extracredit von £. 8000 bewilligt worden, verhinderte die Beziehung dieses Gebäudes in jenem Jahre.

Von dem Großen Rath ist bekanntlich eine eigene Kommission zu Untersuchung der ganzen Organisation der Zuchtanstalten und Berathung der allfälligen Verbesserungen niedergesetzt worden, deren Rapport aber noch nicht behandelt worden ist.

b) Zuchtanstalt zu Bruntrut.

a) Aufsicht und Polizei. Ungeachtet des geringen Personals, bestehend in einem Inspektor, einem Dekonomen und drei Wächtern, hatte während dem Laufe des Jahres 1833 keine Desertion statt und wenige Ausnahmen abgerechnet, betrugen sich die Züchtlinge recht ordentlich. Der günstige Einfluß der Bemühungen der beiden Herren Geistlichen war unverkennbar.

b) Die Zahl der Züchtlinge war durchgehends zwischen 50 und 60.

Am Ende des Jahres waren :

Kettensträflinge, männliche		5
weibliche		1
Zuchthaussträflinge, männliche		47
weibliche		18
Polizeigefangene		4
		75

c) Beschäftigung der Züchtlinge.

Nicht ohne Erfolg waren die Tagelöhnerarbeiten bei Privaten. Ertrag L. 705.

Im Innern des Hauses bestand die Hauptbeschäftigung wie früher im Weben, theils für auswärtige Kunden, die sich jährlich mehren, besonders aus den umliegenden Dörfern, theils für den Hausbedarf. In den letzten Zeiten ist die Calicotweberei von St. Ursitz eingeführt und zu Beschäftigung eines Schloß-

fers eine kleine Werkstätte eingerichtet worden. Der Ertrag der Weberei war L. 1012.

Auch die Landwirthschaft ward nicht ohne Erfolg betrieben und eine Strecke von zwei Fucharten Waldboden ausgereutet, welche die Forstverwaltung der Anstalt für drei Jahre zur Benutzung überlassen.

c) Anstalt zu Thorberg.

Zerfallend in die Enthaltungs- und die Kostgänger-Anstaltsanstalt. — Auf 1. Januar 1833 befanden sich in der erstern 5
in der letztern 6 Personen.

Im Laufe des Jahres 1833 sind theils auf Verfügung des Regierungsraths, theils durch obergerichtliche Urtheile in jene Anstalten eingetreten:

in die Enthaltungsanstalt, Männer	11
Weiber	1
in die Kostgängeranstalt, Männer	5
wegen zerrüttetem Geisteszustand und liederlicher Aufführung.	
Ausgetreten sind in obigem Jahre	
aus der Enthaltungsanstalt, Männer	9
Weiber	1
aus der Kostgängeranstalt, Männer	4
Weiber	1

Am Ende 1833 blieben also in den Anstalten 13 Personen: 7 in der Enthaltungs- und 6 in der Kostgängeranstalt.

Die gewöhnlichen Arbeiten bestanden in Landarbeit, Straßenarbeit, Brunnengraben, Holzhacken u. dgl.

Die Seelsorge wurde vom Herrn Pfarrer zu Krauchthal, und die ärztliche Besorgung durch den Hausarzt Herrn Huguenin zu Krauchthal gewissenhaft besorgt.

4. Gefangenschaften.

Dieselben nahmen wiederholt die Aufmerksamkeit der obern Aufsichtsbehörden in Anspruch. Wo Zeit und Kosten größere Unternehmungen und Bauten hinderten, wurde doch der innere Zustand der Gefangenschaften durch Ankauf der nöthigen Bettstellen, Britschen, Bettdecken und dergl. verbessert. Fühlbar zeigte sich der Mangel einer eigentlichen Staatsgefangenschaft, weswegen bei dem Regierungsrath dieser Gegenstand neuerdings in Anregung gebracht und darauf dem Baudepartement der nöthige Auftrag zur Abhülfe ertheilt ward. Ein Cirkular vom 7. Juni ordnete die Verrechnung der Gefangenschaftskosten der Militairs.

Die übrigen Polizeizweige bieten in ihren Resultaten wenig erhebliches dar und gaben bloß zu einer gewöhnlichen Geschäftskorrespondenz Stoff. Nur folgendes wird als bemerkenswerth ausgehoben.

5. Fremdenpolizei.

- a) Erlassung eines Kreisschreibens an sämtliche Regierungstatthalter, d. d. 23. Oktober 1833, zur Erinnerung an die bestehenden Vorschriften der Passpolizei und zu Verhütung mehrerer Mißbräuche bei Ertheilung und Visierung von Pässen.
- b) Naturalisations- und Bürgerrechtsaufbegehren.

Auffallend ist die sichtbare Zunahme der Einbürgerungsbegehren von Seite Landesfremder. Im Jahre 1833 kamen im Ganzen dreiunddreißig Bürgerrechtsankaufs- und Naturalisationsbegehren ein, von deren Petenten sich einige durch bewährte Kunsttalente, Kenntnisse und vielseitige Bildung vortheilhaft auszeichneten, andere durch Beruf und Vermögen nicht weniger empfehlenswerth waren. Mehrere weniger empfehlungswürdige wurden abgewiesen.

6. Gewerbspolizei.

- a) Zu besserer Handhabung der Markt- und Hausierordnung, vorzüglich in Hinsicht von unbefugter Ertheilung von Gewerbsbewilligungen ab Seite der Regierungsstatthalter, ward durch ein Kreisschreiben vom 23. März 1833 den sämtlichen Regierungsstatthaltern die strenge Handhabung der Markt- und Hausierordnung eingeschärft.
- b) Wirthschaftspolizei. Erfreulich waren die günstigen Berichte aus dem Leberberge über die dasige Exekution des neuen Wirthschaftsgesetzes, nachdem infolge des Regierungswechsels zahlreiche Mißbräuche im Wirthschaftswesen in jenem Landestheil sich eingeschlichen hatten.
- c) Eine bedeutende Verminderung der Lotteriebegehren verdient hier auch erwähnt zu werden, als Folge des angenommenen Grundsatzes der seltenen Gestattung derselben.

III.

Departement des Innern.

Nicht weniger wichtig war in diesem Jahre das Wirken des Departements des Innern in seinem ohnehin ausgedehnten Geschäftskreis.

A. Gemeindewesen.

1. Gemeindeorganisation.

Die wichtigste Arbeit war unstreitig die Vorberathung des Gemeindegesetzes, welches am 20. Dezember 1833 von